Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt
Nr. 04/2014 vom 15.02.2014

Bekanntmachung

gemäß § 25 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) –

Entscheidung des Stadtrates der Stadt Leipzig über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Am 22.08.2013 wurde dem Oberbürgermeister der Stadt Leipzig ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO (Bürgerbegehren) übergeben. Das Bürgerbegehren trägt den Titel „Kommunales Eigentum zusammenhalten – Privatisierungsbremse für Leipzig“.
Der Antrag enthält folgende Fragestellung, die zum Bürgerentscheid gestellt werden soll. „Sind Sie dafür, dass die ganze oder teilweise Veräußerung von Immobilien, Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben der Stadt Leipzig oder Unternehmen, an denen die Stadt Leipzig unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu unterbleiben hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt eine Veräußerung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder?“ Die Fragestellung wird ergänzt durch den Zusatz „Dies gilt nur für Entscheidungen über Veräußerungen, für welche die Ratsversammlung entscheidungsbefugt und zuständig ist.“ Begründet wird der Antrag wie folgt. „Vermögensgüter, Unternehmen und Beteiligungen sowie Betriebe stellen ein wichtiges Potential der Stadt dar, das zum einen der öffentlichen Daseinsvorsorge (beispielsweise das Wassergut Canitz einschließlich seiner Bewirtschaftungsflächen) bzw. dem Gemeinwohl und damit den Bürgerinnen und Bürgern dient. Zum anderen sollen sie den Wohlstand der Stadt Leipzig nachhaltig sichern. Veräußerungen größeren Umfangs stellen daher weitreichende Entscheidungen dar, deren Auswirkungen oft weit über eine Wahlperiode hinaus reichen, besonderer Überlegungen bedürfen und auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens beruhen sollten. Dieser drückt sich durch eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Ratsversammlung aus.“

Gemäß § 25 Abs. 3 SächsGemO ist für die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Bürgerbegehrens der Gemeinderat, in der Stadt Leipzig der Stadtrat (§ 27 Abs.2 SächsGemO) zuständig.

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 22.01.2014, Beschluss RBV-1946/14, mehrheitlich folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden:

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO (Bürgerbegehren) vom 22.08.2013 mit der Fragestellung

„***Sind Sie dafür, dass die ganze oder teilweise Veräußerung von Immobilien, Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben der Stadt Leipzig oder Unternehmen, an denen die Stadt Leipzig unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu unterbleiben hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt eine Veräußerung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder?***

Amt für Statistik und Wahlen
Stadthaus
Burgplatz 1
04109 Leipzig

Telefon: 0341 123-2819
Telefax: 0341 123-2805
E-Mail: statistik-wahlen@leipzig.de

Dies gilt nur für Entscheidungen, für die die Ratsversammlung entscheidungsbefugt ist.“

ist unzulässig.

Weiterhin beschloss der Stadtrat mehrheitlich, den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 16.01.2014 zum Beschlusspunkt 2 der Drucksache Nr. V/3447 „Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO“ mit dem Wortlaut

„Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO (Bürgerbegehren) vom 22.08.2013 mit der Fragestellung „*Sind Sie dafür, dass die ganze oder teilweise Veräußerung von Immobilien, Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben der Stadt Leipzig oder Unternehmen, an denen die Stadt Leipzig unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu unterbleiben hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt eine Veräußerung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder? Dies gilt nur für Entscheidungen, für die die Ratsversammlung entscheidungsbefugt ist.“* ist zulässig.“

abzulehnen.

Der Beschluss ist online im elektronischen Ratsinformationssystem eRIS der Stadt Leipzig unter www.leipzig.de einsehbar.

Amt für Statistik und Wahlen